

Sonderbände der „Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark“

- I: K. Bracher: Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Stiftes Göß. 1954, 96 Seiten, 6 Tafeln, 8 Abbildungen, S 42.—
- II: O. Wonisch: Die Theaterkultur des Stiftes St. Lambrecht. 1957, 76 Seiten, S 20.—
- III: F. Tremel (Hg.): Beiträge zur Geschichte von Murau. 1957, 124 Seiten, 3 Tafeln, 38 Abbildungen, S 45.—
- IV: F. Tremel (Hg.): Erzherzog Johann und die Steiermark. 1959, 78 Seiten, 1 Litographie, 14 Federzeichnungen von W. Kadletz, S 24.—
- V: H. Koren: Viktor von Geramb, Ein Lebensbild des großen Forschers. In Vorbereitung!
- VI: F. Tremel (Hg.): Die Landeshauptleute im Herzogtume Steiermark. 1962, 68 Seiten, 10 Abbildungen, S 48.—
- VII: F. Posch (Hg.): Das Bauerntum in der Steiermark. 1963, 124 Seiten, 14 Abbildungen, S 63.—
- VIII: Schule und Heimat. Beiträge zur Geschichte und Methodik des Heimatgedankens in der Schule. Festgabe für Anton Klein. Mit einer Würdigung d. Jubilars v. J. Bauer. 1964, 104 Seiten, 1 Tafel, 6 Abbildungen, S 48.—
- IX: F. Tremel (Hg.): Steirische Unternehmer des 19. und 20. Jahrhunderts. 1965, 112 Seiten, 17 Abbildungen, S 75.—
- X: B. Saria: Pettau. Festgabe für Hans Pirchegger. Mit einer Würdigung d. Jubilars v. A. A. Klein. 1965, 64 Seiten, 15 Abbildungen, 3 Karten, S 54.—
- XI: O. Moser, F. Tremel, S. Walter (Hg.): Zur Kulturgeschichte Innerösterreichs. Festgabe für Hanns Koren. 1966, 161 Seiten, 18 Abbildungen, S 75.—
- XII: K. Bracher: Stift Göß, Geschichte und Kunst. 1966, 74 Seiten, 14 Abbildungen und Pläne, S 45.—
- XIII: F. Posch (Hg.): Geschichtliche Wanderungen durch die steirischen Fremdenverkehrsgebiete. 1967, 112 Seiten, 27 Abbildungen, 1 Faltkarte, S 60.—
- XIV: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Steiermark und Kärntens. Festgabe für Ferdinand Tremel. 1967, 168 Seiten, 1 Tafel, 7 Abbildungen, S 75.—
- XV: G. Probszt: Die windisch-kroatische Militärgrenze und ihre Vorläufer. Festgabe für Günther Probszt-Ohstorff. Mit einer Würdigung d. Jubilars v. F. Tremel. 39 Seiten, 1 Porträt, S 48.—
- XVI: F. Tremel (Hg.): Festschrift für Otto Lamprecht. Mit einer Würdigung d. Jubilars v. Hg. 1968, 200 Seiten, 1 Porträt, 5 Karten, 2 Pläne, 2 Abbildungen, S 180.—
- XVII: F. Posch (Hg.): Steirer in aller Welt. Erscheint demnächst. Mitglieder des Vereines erhalten 20 Prozent Ermäßigung.

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 61 (1970)

Entwicklung und Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burg*

Von HERWIG EBNER

Die Politik des Mittelalters war gutenteils Burgenpolitik. Kampf in Krieg und Fehde war Kampf um Burgen und um andere wehrhafte Stätten. Das Aufkommen der Feuerwaffen zu Ende des Mittelalters hat zwar die militärische Bedeutung der alten Burgen — sofern sie nicht zu Festungen ausgebaut wurden — beschränkt, aber der Schutz, den das „feste Haus“ seinen Bewohnern bot, reichte noch durch die Jahrhunderte für deren persönliche Sicherheit aus. Dieses „feste Haus“ war aber auch Kern der Herrschaft, damit häufig Gerichtssitz und Mittelpunkt einer planmäßig aufgebauten Wirtschaft, die zahlreiche Menschen beschäftigte, für deren Wohl und Wehe der Herr zu sorgen hatte. Unbestritten ist heute nicht nur die Bedeutung der Burg in der materiellen Kultur, sondern auch ihre besondere Stellung im geistigen und kulturellen Leben des Mittelalters. Nicht zuletzt aber gilt es zu bedenken, daß sowohl kleine Burganlagen, die oft nur aus einem ummauerten Wohnturm bestanden, als auch großflächige, aus vielen Gebäuden bestehende Burgen eines gemeinsam hatten: Ihre Bewohner fühlten sich von der Umwelt abgeschlossen, abgesichert, daher — sozial gesehen — als besondere Standesgruppe. Rechtlich drückte sich dieses Besondere darin aus, daß die Burg ein eigener Friedensbezirk war. Baulich hob sie sich, zumeist in beherrschender Lage errichtet, durch Turm, Ringmauer, Gräben oder Wehrerker deutlich von ihrer Umgebung ab. Aus der Vielzahl der Funktionen, die eine Burg zu erfüllen hatte, wie aus den zahlreichen Rechten und Berechtigungen, die den Burgherren zustanden, ergibt sich eine Fülle von Fragen, die alle Gegenstand wissenschaftlicher Burgenkunde sind.

Diese allseitige Erfassung des Problems „Burg“ brachte auch eine weite Spannung des Begriffes „Burg“. Er umfaßt den vorgeschichtlichen Hausberg, den einfachen Wehrhof und die prunkvoll ausgestattete Königspfalz des Frühmittelalters ebenso wie die Steinburg des Hochmittelalters und den spätmittelalterlichen Edelfhof, die befestigte Kirche,

* Der nachstehende Aufsatz ist die etwas erweiterte Fassung des am 20. März 1969 an der Universität Graz gehaltenen Habilitationsvortrages. Die Vortragsform wurde beibehalten, auf die Beifügung von Anmerkungen bewußt verzichtet.

die Tabore als Kirchenburgen oder als provisorische Erdschanzen, das bewehrte Kloster und die ummauerte Stadt, aber auch die Turmhäuser der Ritterbürger in städtischen und märktischen Siedlungen. Hält man zu dieser Begriffsweite noch die große Zahl der Burgen — Curt Tillmanns „Lexikon deutscher Burgen und Schlösser“ enthält rund 19.000 Wehrbauten, Hellmut Kunstmann gibt für den deutschen Sprachraum 25.000 an, und in Frankreich wurden sogar 40.000 gezählt, wobei bemerkt werden muß, daß auch diese Zahlen bei genauester Durchforschung der einzelnen Länder noch erhöht werden können — wird deutlich, welche gewaltigen Aufgaben der Burgenforschung noch harren. K. Lechner hat sich während der letzten Jahre in mehreren Studien eingehend mit den Problemen und Zielen moderner Burgenkunde befaßt. Er hat auf Grund reicher Erfahrung und profunder Kenntnis der Quellen die Richtlinien für die Forschung festgelegt und mit der Studie über die Burg Wildberg (Niederösterreich) ein vorbildliches Beispiel geboten.

Wandel der Problemstellung

Es verdient Beachtung, daß das Interesse an der Burg, an ihrer äußeren Erscheinungsform zu jener Zeit erwachte, als zu Beginn der Neuzeit der Burgenverfall in größerem Maße einsetzte. Die Skizzen J. Clobucciarichs, die Stiche Merians und Vischers geben davon für die Steiermark Kunde. Im Zeitalter der Romantik stand die Schönheit der Burg im Mittelpunkt der Betrachtung. C. Reichert und die Historienmaler des 19. Jahrhunderts werteten die Burg als ästhetisches Objekt. Aufklärung und Liberalismus brandmarkten die wehrhaften Wohnsitze des Adels als Zwingburgen des Feudalismus — eine Ansicht, die, ideologisch bedingt, neuerdings wieder in einem Teil Europas vertreten wird. Die Burgen als Raubnester, ihre Herren als Raubritter zu bezeichnen, ist also nicht nur dem Volksmund eigen. Zu Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich die Wertung der Burg als Kunstobjekt durch. Die Burg wurde als Stammsitz adeliger Familien gesehen, um deren Erforschung die Genealogen bemüht waren. Die Staaten im Zeitalter des Imperialismus ließen die Burgen als Zeichen politischer und militärischer Macht erscheinen; archäologische Grabungen wurden angestellt, kostspielige Restaurierungen und mitunter „Ver-Restaurierungen“ folgten. Die Burg trat in den Dienst der nationalen Idee. Auch hier zeigen die politisch inspirierten Zielsetzungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts mit jenen der Gegenwart manche Ähnlichkeit. Die Buchtitel lassen wieder aufhorchen.

Der entscheidende Wandel in der Problemstellung trat nach dem Ersten Weltkrieg mit der landeskundlichen Forschung ein. Eine Standort-

lehre und Topographie der Burg begann sich anzubahnen. Die Burg wurde nunmehr im Zusammenhang mit der Siedlung und Rodung, mit Nah- und Fernverkehr, mit Maut, Gericht, Bergbau, Kirche und Stadt gesehen. Wehrsysteme und Wehrlinien wurden erkannt, mitunter auch mühsam konstruiert. Der Herkunft der Burg, ihren Anfängen und ihrem Anlagetypus galt das besondere Interesse. Marksteine der Burgenforschung bilden das 1931 erschienene Buch Carl Schuchhardts „Die Burg im Wandel der Weltgeschichte“ und der 1939 von Bodo von Ehardt herausgegebene Band „Der Wehrbau Europas im Mittelalter“. Daneben entstand eine Reihe territorialer Burgenbücher. Die Schweiz begann 1929 mit der Publikation ihrer Burgen und Schlösser. Musterhaft ist das Burgenbuch von Graubünden durch Erwin Poeschel gearbeitet worden. Seit 1934 erscheint das Werk „Château et manoirs de France“ als prachtvolles Bilderbuch. Die Steiermark erhielt durch Robert Baravalle und den Burgenarchitekten Werner Knapp seit 1936 ein zweibändiges Burgenbuch, das trotz mancher Mängel im einzelnen als Vorbild gelten darf.

Nach 1945 setzte eine wahre Flut burgenkundlicher Literatur ein. Das schon erwähnte vierbändige Burgenlexikon von C. Tillmann (1958 bis 1961) und die Studie von Amin Tuulse „Burgen des Abendlandes“ (1958) verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Aber auch sonst erhielt die Burgenforschung bedeutende Förderung. An der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien wurde 1950 über Antrag August Loehrs eine Burgenkommission eingerichtet. Wesentliche Aufgabe dieser Kommission sollte die Erforschung des Burgenproblems in seinen großen Zusammenhängen sein. In Rapperswil (Schweiz) entstand das Internationale Burgenforschungsinstitut. Die Bundesrepublik Deutschland erhielt auf der Marksburg bei Braubach am Rhein ein Burgeninstitut. Niederösterreichs Burgenarchiv begründete Felix Halmer. Dazu kamen zahlreiche lokale Burgenvereine, die sich der Erhaltung einzelner Burgen und Ruinen annehmen. Vielerorts wurden Burgen und Schlösser modernen Verwendungszwecken zugeführt; sie beherbergen Schulen, Internate, Pflegeheime, Hotels und Jugendherbergen. Als Zierden der Landschaft kommt den Burgen, Ruinen und Schlössern vor allem in der Zeit des Sozialtourismus erhöhte Bedeutung zu.

Territoriale Verbreitung der Burgen

1939 erschien Lothar Riedbergs „Deutsche Burgengeographie“. Diese Studie gab den Anstoß zu zahlreichen Forschungen über Arten und Verbreitung der Burgen nach Ländern und Landschaften. Umstritten ist die

derart entstandene Terminologie der Burgarten, wie Höhenburg, Talburg, Wasserburg, Talspornburg oder Gutsburg.

Die Verteilung der Burgen wird einmal bedingt durch die Morphologie der Landschaft. *Linear* gereiht erscheinen Burgen an Flüssen und Terrassen, in den alpinen Längstälern, an den Riedel- und Kammlinien des Alpenostrandes, etwa entlang des Wienerwaldes. Beckenlandschaften zeigen dagegen *Burgenmassierungen*. *Punktförmig* gelagert sind die Wehrbauten in Gebieten einstigen Vulkanismus, so in der Südoststeiermark, im Burgenland, im Hegau, entlang der Oberrheinischen Tiefebene und in der Auvergne.

Andererseits wird die Verteilung der Burgen durch die Grenze gegen den Wald bestimmt. Königspfalzen und große Reichsburgen waren fast immer mit Forsten verbunden. Burgen waren Mittelpunkte von Rodungsherrschaften. Mit dem Vorschieben des Kulturbodens entstanden an der jeweiligen Grenze zum Waldland linear Burgen. Nicht zu Unrecht hat man sie daher als „Leitfossilien“ der Kulturlandschaftswendung bezeichnet. Aber auch die Grenze gegenüber Nachbarn führte zu linearer Anordnung der Burgen. Politisch-strategischer Absichten wegen kam es zu Gegenründungen auf kleinem Raum, um Täler zu sperren oder den Besitzstand zu markieren und zu sichern. Die Frage, ob es im Mittelalter Wehrlinien gegeben hat, ist generell zu verneinen. Dem Mittelalter war die Großraumplanung weitgehend fremd. Am ehesten wäre noch entlang der Saale und Unstrut eine Wehrlinie denkbar.

Nicht zuletzt wurde die Anordnung der Burgen durch Pfalzen, Residenzstädte, ja allgemein durch Städte (Burgstädte) bedingt. Hier gehören die Burgenmassierungen der salisch-staufischen Königsministerialität genannt, aber auch die Häufung von Wehrbauten um die Residenzorte Wien und Graz. Die lineare Ausrichtung der Burgen beruht vielfach auch darauf, daß Burgen — wie in Schwaben und Hessen — an Heerstraßen erbaut worden waren oder an Fernhandelswegen, um Mauten, Brücken und Urfahre zu schützen.

Die Massierung von Burgen in *Burgengruppen* ist gleichfalls häufig zu bemerken. Im Elsaß sind die Dreiburgengruppen der „Rappoldsteiner Schlösser“ bei Rappoldweiler, die „Drei Exen“ bei Egisheim oder die Zweiburgengruppen der „Andlauer Schlösser“ zu nennen. In der Pfalz liegen Trifels und Dahn als Dreiergruppe; zu Dahn kam „Neudahn“ sogar als vierte Burg! Am Neckar ist die Vierburgengruppe Neckargemünd besonders interessant, desgleichen in Thüringen die „Sachsenburgen“ an der Sachsenpfote. Burgengruppen gab es auch in Südtirol bei Sterzing, Meran und Bozen, wo die bizarren, steil abfallenden Porphyrfelsen den Burgen von Vorteil waren. In Nordtirol ist die Dreiergruppe Matzen,

Lichtwehr, Kropfsberg bekannt. In Kärnten entwickelten sich die „Kraiger Schlösser“ sogar zu einer Fünfergruppe. In der Steiermark gab es Burgengruppen vor allem am Seggau bei Leibnitz und bei Wildon.

Ursache für die Errichtung mehrerer Wehranlagen auf einer größeren Fläche war einmal die vorzügliche strategische Lage, zum anderen das Erbrecht des Adels. Während ursprünglich nur der ältere Sohn oder, beim Fehlen männlicher Erben, nur die älteste Tochter die väterliche Burg erben durfte, woraus sich zahlreiche Schwierigkeiten ergaben, schuf das Ganerbenrecht Abhilfe. Im Burgenbau führte dies dazu, daß innerhalb eines gemeinsamen Berings mehrere Palasse und Wohntürme errichtet wurden, doch so, daß nur die Anlage als ganze verteidigt werden konnte. Eltz an der Mosel bestand bis 1920 unversehrt als ein Muster einer Ganerben- oder Sippschaftsburg. Ansonsten war das Rheintal Hauptverbreitungsgebiet dieses Burgentyps. In der Folge konnte die Trennung noch weiter gehen. Innerhalb einer gemeinsamen Außenwehr gab es schließlich zwei für sich befestigte Burgen. Derartige „Doppelburgen“ erschienen wehrtechnisch als Einheit; rechtlich und wirtschaftlich waren sie selbständige Objekte. Bisweilen konnten aber zwei auf strategisch günstigem Ort nebeneinander errichtete Burgen verschiedenen Geschlechtern gehören. Das Volk verband mit diesen Doppelburgen gerne die Sage von feindlichen Brüdern.

Bei der territorialen Verbreitung der Burgen sind weiters drei Faktoren zu beachten: die *relative Höhenlage* der Burgen, die *zeitliche Schichtung* der Wehrbauten und *Standortverlegungen* bei Burgen. Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß eine Burg um so jünger sei, je höher sie gelegen ist. Dabei wurde ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Reichweite der Waffen angenommen. Aber diese Ansicht läßt sich mit vielen Beispielen widerlegen. Bei der zeitlichen Schichtung, deren Festlegung eine gründliche Kenntnis des Besiedlungsvorganges voraussetzt, ist auf die von K. Lechner erkannte bemerkenswerte Tatsache zu verweisen, daß in Niederösterreich die größte Burgendichte im spät gerodeten Waldviertel auftritt.

Burgenverlegungen konnten entweder lokal bedingt sein — bei Versiegen des Wassers wurden Burgstellen aufgegeben —, oder sie sind mit der allgemein merkbaren Tendenz des Höherrückens der Wehrbauten bis zum 13. Jahrhundert bzw. mit dem Talwärtswandern der Burgen seit dem 14. Jahrhundert in Zusammenhang zu bringen.

Demnach ergibt sich, daß sich sowohl für die geographische Lage als auch für die Verbreitung der Burgen keine allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten aufstellen lassen.

Historische Entwicklung der Burg

Das Frühmittelalter kannte befestigte Höfe, Reichshöfe und Pfalzen in der Niederung und — wie in vor- und frühgeschichtlicher Zeit — großräumige Fluchtburgen oder Volksburgen auf den Höhen. Im Hochmittelalter, der Blütezeit des Burgenbaus, wurden die Wehrbauten überwiegend auf die Höhen verlegt; als Baumaterial wurde das Holz vom Stein verdrängt. Diese Steinburgen waren kleinräumiger; sie dienten Einzelfamilien des Adels, Dynasten, Herren und Ministerialen als Sitz und nicht mehr ganzen Sippen wie ehemals. Mit dieser Verlegung der Burgen nach der Höhe zeigte sich die Scheidung zwischen den Herren der Burg und den bäuerlichen Holden in der Ebene besonders deutlich. Von der Burg aus wurde das Land beherrscht. Eine Ausnahme bildeten die Stadtburgen Italiens, Süddeutschlands und Österreichs.

Hauptmerkmale des spätmittelalterlichen Burgenbaus sind das Talwärtswandern und der Ausbau der Burgen. Ersteres konnte auf zweierlei Art erfolgen: der Altburg, die zumeist die höchste Stelle im Gelände einnahm, wurde eine Vorburg in tieferer Lage angebaut und diese als „Unterbürg“ der älteren „Oberbürg“ entgegengestellt. Dabei konnten Ober- und Unterbürg eine Wehreinheit mit gemeinsamem Bering bilden. Im Laufe der Zeit konnten sich aber beide Bürgteile zu selbständigen Einheiten in strategischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht entwickeln, von verschiedenen Herren besessen werden oder verschiedenen Oberlehnsherren unterstehen.

Andererseits war oft zu Füßen der älteren Hochbürg im Tal eine bequemere und wohnlichere Talbürg errichtet worden, aus der sich — durch Wassergräben und Wälle geschützt — häufig ein Wasserschloß entwickelte. Kern solcher Talburgen, deren Name überwiegend durch die Vorsilbe *Neu-* gekennzeichnet ist, waren in vielen Fällen einstige Meier- oder Bauhöfe der Hochbürg. Schließlich hatten die Herren und Ritter die Hochburgen nur mehr zeitweise, vor allem bei Kriegsgefahr, bezogen, schließlich gänzlich aufgegeben.

Mit diesem Talwärtswandern der Burgen, das verschiedene Ursachen hatte (Wohnkultur, neue Kampfweise und neue Waffentechnik), ergaben sich zahlreiche neue Probleme, so die soziale Spannung zwischen Grundherren und bäuerlichen Hintersassen oder zwischen Adel und Bürgertum. Der adelige Herr war seinen Holden nicht mehr fern; er war zum unmittelbaren Nachbarn des Bauern geworden oder zum Nachbarn des Bürgers dort, wo sich der Adel in Städten und Märkten niedergelassen hatte und in Freihöfen oder Turmhäusern wohnte. Wassergräben, Mauern, Tiergärten und Parkanlagen hatten trennende Funk-

tionen zwischen den Ständen zu erfüllen. Andererseits übernahmen seit dem Spätmittelalter reiche Bürger in zunehmendem Maße Talburgen, wurden Herrschaftsbesitzer und sogar geadelt.

Auch der Ausbau der Burgen konnte auf zweierlei Weise je nach den Geländeverhältnissen erfolgen. Er konnte einmal *absteigend* sein. Dabei wurde von der ältesten Hochbürg aus der gesamte Bürgberg zeitlich in mehreren Etappen verbaut, bis der Talboden erreicht war. Zahlreiche Tore, Mauerringe und Türme am Bürgberg kennzeichnen diese absteigende Entwicklung, wie sie etwa an Hochosterwitz (Kärnten) deutlich zu sehen ist. Viele dieser Burgen mit absteigender Entwicklung wurden am Beginn der Neuzeit Festungen. Vorwerke, Basteien und Kanonenrondelle dienten der neuen Kampfweise. Die bauliche Erweiterung konnte aber auch, wo es das Gelände zuließ — so vor allem bei Burgen in Felsspornlage —, in Etappen *horizontal* vorgenommen werden, und zwar vom äußersten Ende des Bergsporns über die Abschnittgräben hinweg bis zum Berghang. Als Beispiele dieser Art seien für Steiermark Schmirnberg, Herberstein und Strechau genannt. Bei Rabenstein nahe Frohnleiten lassen sich sogar beide Ausbautendenzen erkennen.

Herkunft und bauliche Entwicklung der Burg

Etymologisch wird der Terminus „Bürg“ von „Berg“ hergeleitet, vom Berg, der Schutz bot. Das Schutzbedürfnis ist dem Menschen seit jeher eigen. Daher wählte er instinktiv geeignete Fluchtorte und befestigte sie. Das Baumaterial entnahm er der nächsten Umgebung. So wurden Bodenbeschaffenheit und Bodenform, Klima und Pflanzen für die Art und Ausstattung, damit für das Aussehen und die Anlage der Befestigungen bestimmend.

Die Forschung teilte die Burgen in Hauptarten. Die „europäische Bürg“ — von ihr soll hauptsächlich die Rede sein — erscheint in zwei Formen: in der germanisch-slawischen *Fluchtbürg* aus Erde und Holz und aus der in Anlehnung an römische Vorbilder entwickelten, vom Orient über Byzanz, Italien und Spanien beeinflussten *romanisch-mittelmeerrischen Gebietsbürg*. Zum Unterschied von der überwiegend für offensive Zwecke errichteten orientalischen Bürg ist die Bürg Europas vor allem defensiv.

Über die weitere Entwicklung der germanisch-slawischen Fluchtbürg und der romanisch-mittelmeerrischen Gebietsbürg gehen die Meinungen auseinander. Carl Schuchhardt wollte aus der Fluchtbürg die großflächige Beringbürg als Volksbürg der Sachsen entstanden wissen. Mit der kleinräumigen fränkischen Bürg oder dem normannischen Typ stellte er die Verbindung zwischen der germanisch-slawischen Fluchtbürg und der

mittelmeerischen Gebieten her. Dieser Auffassung widersprach vor allem Bodo v. Ehardt. Sicher ist, daß der Burgenbau des Hochmittelalters durch Mischformen gekennzeichnet wird. Überaus anschaulich ist die Entwicklungstendenz, die A. Klaar auf Grund profunder Kenntnisse aus der Plan- und Baualterforschung bei Burgen, Schlössern und Städten aufzeigte. Er gliedert für Österreich die Burgplätze vor dem Jahre 1000 in zwei Gruppen: in Burgplätze innerhalb der seit dem Ende des 5. Jahrhunderts aufgegebenen Römerorte, wobei die Stelle des einstigen Prätoriums für die Burg, die Lagermauern als Wehrbering verwendet wurden, und in Fluchtburgen im auszubauenden Siedlungsgelände als Zentrum des Herrschaftsbereiches und der kirchlichen Organisation besonders seit dem 8. Jahrhundert.

Im 11. Jahrhundert erkennt A. Klaar deutlich den Wandel im Burgenbau. Die frühmittelalterliche Großraumfluchtburg wurde kleiner, obgleich die Ringform erhalten blieb; sie wurde im Gebirgsland in größere Höhe verlegt, blieb aber im Herrschaftsmittelpunkt, trennte sich jedoch von der Kirchsiedlung. Kern dieser geländebedingten hochmittelalterlichen Ringburg war ein viereckiger, mehrgeschossiger Steinbau, das „feste Haus“, aus dem im 12./13. Jahrhundert der Palas entstand. Von diesem „festen Haus“ leiteten sich vielerorts Wohntürme ab. Seit 1200 strebten die verschiedenen Burgentypen auf den Höhen wie in der Ebene nach geschlossener, baulich regelmäßiger Gestaltung. Diese Vierkantburg war in der Stadtburg des 13. Jahrhunderts vollendet. Der Eckverteidigung dienten Trabantentürme in wachsender Zahl.

Mit der Herkunftsfrage der europäischen Burg ist auch das sehr umstrittene Problem der *Burgentypologie* verbunden. Den ersten Versuch, die Charakteristik wehr- und wohnbaulicher Details im Burgenbau zu analysieren, scheint 1843 das Comité Historique des Arts et Monuments in Paris mit der Herausgabe der Schrift „Architecture militaire au moyen âge“ unternommen zu haben. Auf Grund zahlreicher Vorarbeiten von Viollet-Le-Duc, Robinson, Krieg von Hochfelden, Cohausen und Cori konnte Otto Piper seine „Burgenkunde“, eine vielseitige Detailtypologie des mittelalterlichen Wehr- und Wohnbaus, abfassen. Interessante Ergebnisse für die Typologie zeitigten die Studien von C. Schuchhardt, B. v. Ehardt, H. v. Caboga und W. Knapp. Es muß aber betont werden, daß sich Burgentypen erst nach umfassender und gründlicher Bestands- und Planaufnahme herausarbeiten lassen. Die Beachtung der verwendeten Baustoffe und der Mauertechnik sowie morphologischer und historischer Gegebenheiten wird manches zur genaueren Kenntnis beitragen können. Jede Burg besteht aus Türmen, Toren, Palas, Kapelle und aus Wirtschaftsgebäuden, die von einer Wehrmauer umschlossen werden. Aus der

Kombination dieser Burgelemente bilden sich letztlich bauliche Sonderformen und Typen.

Derzeit hat die Burgenforschung wesentlich drei Haupttypen, die jedoch keineswegs unbestritten sind, festgelegt: die aus Holz gefertigte *Ringburg* im Mittelgebirge und im Bereich der Einzelhofsiedlung; die unter Verwendung von Holz und Stein erbaute *Turmburg* im Zusammenhang mit der jüngeren Weilersiedlung und dem Plandorf des Hochmittelalters und schließlich die aus Stein gefügte hochgelegene *Hausburg*. Auch hier überwiegen Mischformen; der reine Typus blieb nur selten bewahrt. Fast jede Burg wurde mehrfach umgebaut. Die Umgestaltungen setzten im Spätmittelalter ein und erreichten im 16./17. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Umbauten konnten die ursprüngliche Anlage gänzlich verändern. Darin liegt eine wesentliche Erschwernis für die Burgentypologie.

Neuerdings hat Walter Hotz („Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg“, 1965) eine überaus differenzierte Gliederung der Burgen vorgenommen. Nach der Form unterscheidet er mehrere Abarten von zentralen und axialen Anlagen. K. Lechner hat gegen dieses Einteilungsprinzip insgesamt berechnete Einwände erhoben. In jedem Fall müssen ursprüngliche Anlage und späterer Ausbau unterschieden werden.

Stellen wir die Frage, aus welchen Objekten sich Burgen, die nicht unmittelbar als Burgen geplant waren, entwickeln konnten. Die Antwort ist überaus vielfältig. Unbestritten ist das Entstehen einer Burg aus einem älteren Wehrbau in strategisch günstiger Lage. Diese Wehrkontinuität läßt sich an vielen Beispielen beweisen. W. Knapp konnte enge Zusammenhänge zwischen Burg und baulicher Wohn- und Siedlungsform erkennen. Deutlich werden diese Beziehungen dort, wo Bau- oder Meierhöfe zu Turmhöfen, schließlich zu Talburgen oder Talschlössern wurden (Waldstein bei Peggau). Häufig steht am Anfang einer Burg eine Kirche (St. Michael bei Gröbming-Tannegg), gelegentlich auch ein Kloster. Kirchenheilige wurden namengebend für die Burg. Auch aus Höhlen und in Höhlen konnten Burgen entstehen (Puxer Luegg, Schallaun, Rattenstein in der Sattnitz/Kärnten). Die umgekehrte Entwicklung ist ebenso häufig anzutreffen. Burgen wurden zu Klöstern oder zu (Wehr-)Kirchen. Mitunter blieb nach dem Verfall der Burg nur die Burgkapelle als Filialkirche erhalten (St. Leonhard bei Grünfels/Murau).

Nunmehr sollte eine Besprechung der einzelnen Bauteile der Burg folgen. Sie muß unterbleiben, doch sei betont, daß sich jeder Burgteil der Wehrfunktion unterzuordnen hatte. Vielfach glaubte man, in der Burgform ständische Merkmale erkennen zu dürfen; die Zugbrücke wurde als Kennzeichen allodialer Herrenburgen angenommen, desgleichen die grö-

Bere Turmhöhe. Es handelt sich dabei fast durchwegs um schwer beweisbare Vermutungen. Größere Wahrscheinlichkeit wird auch hier nur durch genaue Baubeschreibungen in Verbindung mit besitz- und standesrechtlichen sowie genealogischen Forschungen erreicht werden können. Eini-germaßen gesichert ist die Erkenntnis für Böhmen, wo die Zeit, da sich einzelne Adelsfamilien von lockeren Personenverbänden absonderten und zu agnatisch bestimmten, bodenständigen Geschlechtern wandelten, im Burgenbau mit dem Übergang von großen Wehranlagen zu kleineren Herrenburgen zusammenfiel.

Bauform und Terminologie

Zusammenhänge zwischen der Bauform und den Termini für „Burg“ werden vermutet; in Einzelfällen sind sie zu beweisen. Allerdings ist gerade die lateinische Terminologie sehr unbestimmt. Die in Urkunden und historiographischen Quellen verwendeten Wörter *castrum*, *castellum*, *civitas*, *munitio*, *urbs* usw. haben für die Bauform nur geringen Aussagewert, sind also für unser Problem nahezu unbrauchbar. Ebenso ungenügend sind die deutschen Bezeichnungen *burg* und *haus*. Mit *haus* konnten Wohnsitz, Geschlecht und Besitz gemeint gewesen sein. Am ehesten vermag sich noch in der Abfolge *turm/haus* — *feste* — *schloß* eine Entwicklung durch die Jahrhunderte auszudrücken, und nur so kann auf die Ausgangsform, den Kern der Anlage rückgeschlossen werden. Es gilt zu bemerken, daß sich sogar noch kurz vor 1550 die Begriffe Burg und Schloß oft ganz willkürlich überschneiden. Später wird das Schloß durch prunkhaftes Wohnen gekennzeichnet oder dadurch, daß die einstigen Wehrelemente nur mehr als Dekor dienen.

Burgennamen

Es ist bekannt, und die Ortsnamenkundliche Literatur bietet genügend Beispiele dafür, daß Flur- und Siedlungsnamen häufig von befestigten Orten künden. Burgennamen mit den Suffixen *-burg*, *-berg*, *-eck*, *-stein*, *-fels*, seltener *-turm*, *-wart* oder *-fried* vermögen auf die Lage wie auf die Form der ursprünglichen Anlage hinzuweisen. Bestimmten Zeitabschnitten waren bestimmte Burgennamen und Burgennamensendungen eigen. Die Benennung der Festen war einer ritterlichen Mode unterworfen. Diese Erkenntnis gestattet bei Mangel an Quellen zusammen mit anderen Kriterien eine genauere Datierung der Wehrbauten. Unter den Bestimmungswörtern wurden besonders oft Personennamen verwendet, die Hinweise auf den Erbauer, auf den Dienst- oder Oberlehnsherrn geben. Auch hier kann der Vergleich mit der schriftlichen Überlieferung, vor allem

mit den Urkunden, zu einer genaueren Bestimmung der Bauzeit führen. Besondere Beachtung verdienen die Gegendnamen, die zu Burgennamen wurden. Treten derartige Gegendnamen etwa beim Hausburgtyp auf, so darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Anlage einst dem älteren Ringburgtyp angehörte. Die Donauburgen wieder wurden zumeist nach Flüssen genannt, an denen sie liegen.

Andererseits nannten sich Adelige häufig nach dem Mittelpunkt der ihnen unterstellten Hoheitsbezirke. Ritterliche Familien führten oft den Namen der Feste, deren Burghut sie innehatten.

Wenden wir uns nunmehr den Rechtsverhältnissen der mittelalterlichen Burg zu. Ihre Erforschung zählt zu den wesentlichsten Inhalten der Burgenkunde. Eine Fülle von Fragen erhebt sich: jene nach dem Befestigungsrecht, nach der Pflicht zum Burgenbau, nach den Besitzrechten, nach Rechts- und Standesqualitäten der Burg. Zu behandeln sind ferner die Probleme Burg und Herrschaft, Burg und Gericht, Burgbezirk und Burgbann, Burg und Stadt, Burg und Kirche, um nur die wesentlichsten zu nennen.

Recht und Pflicht zum Burgenbau

Zunächst war der König Inhaber des *Burgenbauregals*. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts, vor allem seit den von Kaiser Friedrich II. erlassenen Reichsgesetzen von 1221/22, waren alle Reichsfürsten, später auch alle Reichsgrafen und andere bedeutende Adelige, zum Burgenbau befugt. Nicht immer wurde vom Adel die königliche Bauerlaubnis eingeholt. Seit dem 11. Jahrhundert, vor allem seit dem Investiturstreit und in Schwächezeiten des deutschen Königtums, entstanden allenthalben Burgen ohne königlichen Konsens. Der Hochadel ließ Burgen auf Familiengut erbauen. Ja, es ist ungewiß, ob zum Burgenbau auf Herreneigen, also auf dem Eigenbesitz Hoch- und Edelfreier, die königliche Erlaubnis überhaupt nötig war. Das Österreichische Landrecht enthält Verfügungen über Burgenbau auf Eigen. Demnach durfte jeder auf Eigengrund zwei Gaden hoch aufmauern, jedoch keine Wehr und keine Zinnen errichten. Der Graben durfte nicht breiter als 2.70 m, nicht tiefer als 2.10 m sein. Ausbauten, die diese angegebenen Ausmaße überschritten, waren von landesfürstlicher Zustimmung abhängig. Dazu ein Beispiel. Als Wulfing von Mitterdorf im Katschtal 1334 sein Haus zu Feistritz befestigen wollte, erlaubte ihm der Bischof von Freising als Grundherr den Bau eines 3.6 m hohen Steinturmes mit aufgesetztem Holzgaden. Auf nichtfreisingischem Grund besaß Wulfing Baufreiheit. Als Wulfing 1343 mit den ritterlichen Tannern Fehde führte, gestattete der Freisinger Bischof zu-

sätzlich die Anbringung von Erkern am Steinhaus zu Feistritz, jedoch mit der Einschränkung, daß die Erker nach Beendigung der Fehde oder auf bischöflichen Befehl hin jederzeit abzunehmen wären. Auch sonst finden sich in Urkunden häufig Klauseln über den Abbruch von Festen auf Verlangen des Landesherrn.

Allgemein kann gesagt werden, daß die königliche Zustimmung zum Burgenbau seit der Mitte des 12. Jahrhunderts de facto hinfällig war. Allerdings gab es Ausnahmen. So wurde bei der salisch-staufischen Königsdienstmannschaft, welche die Basis für den geplanten Königsstaat i. S. eines institutionellen Flächenstaates bildete, noch im 13. Jahrhundert die königliche Erlaubnis zum Burgenbau betont.

Auf Kirchengut konnten Papst und Landesherr die Bauerlaubnis erteilen. So erhielt das Domkapitel von Salzburg von Papst Innozenz IV. das Burgenbaurecht im strategisch wichtigen Lungau erteilt. Vögten war seit den Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs II. der Burgenbau auf Kirchengut untersagt. Sieht man vom Besitz auswärtiger Hochstifter und vom Territorium des Erzstiftes Salzburg ab, so war der kirchliche Grundbesitz in Österreich arm an Burgen und an anderen Wehrbauten. Anders lagen die Verhältnisse in Frankreich. Dort stand die Kirche im 12. Jahrhundert unter königlichem Schutz, und der König ließ auf eigene Kosten Burgen auf Kirchengut errichten.

Burgenbau war Standespflicht des Adels und seiner Ritterschaft. Burgenbau war Teil der dem Herrn schuldigen Treue, ein Mittel zu deren Verwirklichung. Wer diese Treue verletzte oder ihr nicht nachkam, dem drohte als Strafe für seine Treulosigkeit der Entzug und die Schleifung seiner Feste.

Mit dieser Burgenbaupflicht steht die Burg- oder Schloßrobotpflicht, das Burgwerk, in engem Zusammenhang. Burgwerk war lange Zeit hindurch eine Auflage für „freie Leute“, zumeist für Königsfreie, die — wie M. Mitterauer kürzlich zeigen konnte — als Entschädigung für das geleistete Burgwerk Zollfreiheiten besaßen. Im Scharwerk Bayerns ersah P. Fried ein Merkmal des Überganges vom landesherrlichen Landgericht zum landesfürstlichen Verwaltungsbezirk.

Besitzqualitäten bei Burgen

Burgen konnten Lehen oder freies Eigen sein. Bei beiden Besitzrechtsqualitäten gab es Differenzierungen in Reichslehen, Lehen vom Land, Lehen vom Eigen und in eigentumsähnliche Sonnenlehen. Allodialburgen standen auf königlichem oder kirchlichem Eigen; als Stammburgen (Handgemal) von Dynasten, Hoch- und Edelfreien waren sie auf

Sippen- oder Herreneigen errichtet worden. Besonders zahlreich standen sie auf Ministerialen- oder rittermäßigem Eigen, das überwiegend dienstrechtlich gebundenes Inwärtseigen war. Im Spätmittelalter verband der Edelmannssitz und die zugehörige Gült freieigenen und lehnrechtlich gebundenen Besitz. Das Landgut wurde Grundlage der Landstandschaft.

Die ältere Forschung glaubte an das Überwiegen der Lehnburgen und folgerte, daß der Feudalismus das Reich zerstört habe. Heinrich Mitteis und Ernst Meyer erkannten dagegen die Schwäche des Feudalismus östlich des Rheins, wo nur in Bayern ein stärkerer Einfluß des Lehnswesens merkbar war. Doch selbst dort war trotz gezielter Burgenpolitik der Wittelsbacher nur die Hälfte aller Burgen Lehen. Ähnlich war das Verhältnis während des 14./15. Jahrhunderts in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. Im Rodungsland überwogen Allodialburgen. Ja selbst in Frankreich, in Deutschland westlich des Rheins und in Oberitalien, den Gebieten starken Feudalismus, konnte die moderne Forschung mehr Allodialburgen feststellen, als bisher bekannt waren. Immer mehr wurde die das Reich zersetzende Wirkung des Allodialismus erkannt, jüngst von Walter Schlesinger besonders betont.

Der hohe Territorialadel wollte keine Lehnburgen übernehmen. Freieigenburgen garantierten Vorrechte und die Existenz des Adels. Sie waren ein wesentlicher Faktor adeliger Herrschaftspolitik; sie bildeten den Kern ausgedehnter Territorialherrschaften und hatten bedeutenden Anteil am Übergang vom Lehnsstaat zum Ständestaat.

Eigenburgen erweckten das Interesse sowohl des Landesherrn als auch der Nachbarn. Es kam zu Kauf- und Vorkaufsrechtsicherungen. Heiraten und Erbverfügungen waren Mittel der Politik. Brechung der Burgen und Verbot des Wiederaufbaus wurden als Strafe verhängt. Planmäßige *Burgenpolitik* wurde betrieben. Durch erzwungene oder freiwillige Lehnsauftragung freieigener Burgen an strategisch wichtigen Punkten hatte man vielfach die endgültige Einverleibung eines bislang freieigenen Herrschaftsbereiches in ein größeres Territorium vorbereitet. Gelegentlich wurde Allod freiwillig aufgegeben, um Geld zum Burgenbau zu erhalten. Diese neue Burg war sodann Lehen.

Zur spätmittelalterlichen Herrschaftspolitik gehörten die *Öffnungsverträge*, die der Landesherr mit dem burgenbesitzenden Adel, aber auch der adelige Herr mit seiner ritterlichen Mannschaft für Notzeiten schloß. Derartige Offenhausverträge konnten unbeschadet des jeweiligen Lehnverhältnisses lang- oder kurzfristig festgelegt werden. Bei Trockau in Ostfranken ist 1488 eine Erböffnung bezeugt. Für die Burgenbesitzer bildete das Öffnungsrecht in geldarmen Zeiten — vorausgesetzt, daß der Landesherr zahlungskräftig war — eine wesentliche Einnahmequelle.

In enger Beziehung mit den Burgöffnungen stand das in seinem Rechtsinhalt noch nicht genau bestimmbare *Gewarten*. Öffnungs- und Gewartungsverträge verloren ihre machtpolitische Bedeutung, als gegen Ende des Mittelalters der Landesherr alle für ihn wichtigen Burgen seiner Herrschaft oder seinem Verteidigungssystem eingegliedert hatte.

Auch *Burghutverträge* und *Burgfriedsverleihungen* sicherten landesfürstlichen Einfluß; sie waren ein beliebtes Mittel politisch-militärischer Bindung. Besonders deutlich wird dies zur Zeit König Philipps II. August, dem Durchbilder des Feudalismus in Frankreich. Der König kaufte zahlreiche Burgen, die ihm machtpolitisch besonders günstig erschienen waren. Gelegentlich begnügte er sich aber mit dem Erwerb einzelner Burgteile. Dadurch band er den Burgherrn bei Rechtsgeschäften, welche die Burg betrafen, an die königliche Zustimmung.

Hatten die bisher genannten Verträge und Verleihungen letztlich die politische und militärische Macht der Landesfürsten gesteigert, zeigten *Burglehnsverträge* die gegenteilige Wirkung. Sie führten vor allem zum Verlust von Reichsgut und damit zur Schwächung des Königtums.

Beispiele gezielter Burgenpolitik sind zahlreich. Erzbischof Philipp von Köln (1167—1191) betrieb sie sogar während der Blütezeit des Lehnswesens unter Kaiser Friedrich Barbarossa. Der Erzbischof von Bremen kämpfte um die Grafschaft Stade. Die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Halberstadt sowie jene von Münster und Trient bedienten sich der Burgen zur Festigung oder zum Ausbau ihrer Territorien. Deutlich wird die Burgenpolitik bei den Habsburgern besonders unter der Regierung Herzog Rudolfs IV., bei der großen ritterlichen Dienstmansschaft der Grafen von Görz und bei den Herzögen in Bayern während des 13./14. Jahrhunderts. Der Territorialstaat der Wittelsbacher war das Produkt dieser zielstrebigsten Politik.

Die Feststellung der *Rechtsqualität* einer Burg ist wesentlich für die verfassungsgeschichtliche Forschung. Es ist etwa für den Unkundigen unverständlich, daß sich die Inhaber der Burg Oberhöflein bei Wiener Neustadt weigerten, vor dem landmarschallischen Gericht zu erscheinen. Ihre Weigerung war berechtigt. Oberhöflein war Lehen der Burggrafen von Nürnberg, und nur diese hatten als Oberlehnsherren über die Burg und ihre Besitzer zu richten. Da die Burg Hochosterwitz (Kärnten) nicht herzogliches Lehen war, sah sich Herzog Rudolf IV. um 1360 außerstande, den Burgbesitzer auf Grund einer von den Venezianern vorgebrachten Klage gerichtlich zu belangen.

Neben der Rechtsqualität einer Burg muß auch die *Standesqualität* ihrer Besitzer beachtet werden. Sie kann für das Besitzrecht an der Burg bestimmend sein. Allodialburgen wurden häufig Lehen, wenn hochfreie

Geschlechter ausstarben oder in die Ministerialität übertraten. Im ersteren Fall übernahmen zumeist rangniedere Familien die ehemals freieigenen Burgen als Lehen oder über den Landesfürsten als „Eigen vom Land“. Zum anderen stiegen während des Spätmittelalters Bauern zu Edelknechten auf, wurden Ritter und Burggrafen; ihr Bauernhof galt fortan als Edelmannssitz.

Auffallend sind die Verschiedenheiten in der Besitzqualität innerhalb des österreichischen, deutschen und schweizerischen Rechtsbereiches, geradezu verwirrend die vielfach erbrechtsbedingten Besitzrechtsteilungen, die in jedem Fall den Realwert der Burgen minderten. Es gab Zweifünftelanteile, ja sogar einen Zwölftelanteil an einem einzigen Turm! Bei Henfenfeld in Franken verlieh der Bischof von Bamberg den halben Teil an einem Viertel und ein Drittel an dem Viertel. Zu Pernegg bei Bruck an der Mur war der älteste Teil der Hochburg freies Eigen, der jüngere Teil aber Montforter Lehen; ersterer unterstand dem Landrecht, letzterer dem Lehnrecht.

Bei vielen Teilungen, die innerhalb einer Familie erfolgt waren, versuchte im Laufe der Zeit ein Zweig des Geschlechtes die übrigen Teile wieder zu erwerben, sie sogar zurückzukaufen.

Von diesen Besitzrechtsteilungen an Burgen zu scheiden, sind die Burgenteilungen, wenngleich auch hier das Erbrecht als wesentliche Ursache anzusehen ist. Betroffen wurden einzelne Burgteile. Burgkapelle, Zugbrücke und Brunnen (Zisterne) blieben meist ungeteilt. Das Verfügensrecht hatte fast immer der Familien- oder Sippenälteste.

Burg und Herrschaft

Otto Brunner erkannte in „Land und Herrschaft“ das feste Haus als den Kern aller Herrschaft. Zu unterscheiden sind Herrschaft im engeren Sinn etwa als Grundherrschaft und Herrschaft im weiteren Sinn als Summierung hoheitlicher Rechte. In ihrer Summe bildeten Herrschaften das „Land“. Die Herkunft der Herrschaft ist gleichfalls unter zwei Aspekten zu sehen; einmal unter dem, daß Herrschaften durch den Zerfall älterer Hoheitsbezirke oder aber dadurch entstanden, daß Besitz-, Gerichts- und andere Hoheitsrechte neu zusammengefaßt worden waren.

Burgen ohne zugehörige Grundherrschaft sind selten (Hofburg in Wien, Residenz in München, Burg Trausnitz in Landshut). Landesfürstliche Grundherrschaften wurden öfter von den Burgen getrennt verwaltet, so etwa durch die Hofkastenämter in Bayern oder durch das Marschallamt in Kärnten.

Burgen waren zumeist Mittelpunkte weltlicher Herrschaften. Der Verwaltungshof lag als Bau- oder Meierhof häufig am Fuß des Burgberges oder diesem nahe. Wurden Ämter von Herrschaften abgetrennt, entstanden vielfach Frei- und Turmhöfe, aber auch Burgen und Türme als neue herrschaftliche Zentren. Burgen verfielen, wenn bei Arrondierung des Besitzes die Verwaltung einzelner Ämter in die Hauptburg des Grundherrn verlegt worden war (Obermurau, Kapfenberg). Ausnahmen bildeten geistliche und landesfürstliche Besitzungen. Die Behauptung ist berechtigt, daß nur wenige Burgen ohne zugehörige Grundherrschaften waren, daß aber andererseits nicht alle Grundherrschaften Burgen zum Mittelpunkt hatten. Bei Verpfändungen mußten die Pfandobjekte, also Burg und Herrschaft, als Substanz erhalten bleiben.

Die Bezeichnung für Burg wurde oft gleichbedeutend mit Herrschaft verwendet. Beim Verkauf von Herrschaften pflegte man zumeist nur vom Verkauf der Burgen zu sprechen. Die Herrschaft gehörte in diesem Fall zur Burg; beide waren miteinander untrennbar verbunden.

Burg und Gericht, Burgbezirk und Burgbann

In Oberitalien, Istrien und Friaul war der Burgbann seit der Spätantike wichtig für die Gerichtsorganisation. Im Burgbann erkannte Ernst Klebel einen wesentlichen Unterschied zwischen mittelalterlicher und spätantiker Burg. Bekannt ist auch die gerichtliche Funktion der Burgwarde Ostelbiens. In Sachsen begann König Heinrich I. Gerichtstage in Burgen abzuhalten. In Bayern und Österreich dagegen wurden die Burgen in der Mehrzahl erst seit dem 13. Jahrhundert zu Zentren der Gerichtsorganisation. Vorher dienten die Städte als Gerichtsorte.

Fast zu jedem festen Haus gehörte der Burgfried als besonderer Friedensbezirk. Der Terminus „Burgfried“ ist mehrdeutig. Ursprünglich sollte der Burgfried ein Glacis von mindestens einem Armbrustschuß oder einem Steinwurf Breite um die Burg sein und als besonderer Rechtsbezirk mit Asylrecht gelten. In Österreich bedeutete „Burgfried“ das zur Burg gehörige Niedergericht. In Bayern wird unter „Burgfried“ der Stadtbezirk verstanden, während der Burg- oder Niedergerichtsbezirk „Hofmark“ heißt. Auch am Rhein kannte man Friedensgebiete um die Burg, wie mehrere Mainzer Verträge beweisen.

Viele Burgen waren Landgerichtssitze, vor allem die einstigen Gau- und Amtsgrafenburgen. In der Steiermark wurden für jede größere Herrschaft Landgerichtsrechte angestrebt. Die großen Landgerichte im Mur-, Mürz- und Ennstal entsprachen ehemaligen Grafschaften und wurden mitunter noch später „Grafschaften“ genannt. Einen Sonderfall in rechtlicher wie in gerichtlicher Hinsicht stellen die freieigenen Burgen dar.

Gerichtsgrenzen decken sich häufig mit Besitzgrenzen von Burgherrschaften. Es gab eigene Gerichtsherrschaften, bei denen die Burg nicht als Sitz der Grundherrschaft fungierte, sondern Zentrum gerichtsherrlicher Rechte war (Hollenburg, Steuerberg und Ras in Kärnten).

Über den Burgbezirk Südostdeutschlands, Ostelbiens und im slawischen Siedlungsgebiet unterrichten die Studien von Herbert Fischer, Walter Schlesinger, Heinrich F. Schmid, Manfred Hellmann und Herbert Ludat. Zu unterscheiden sind der Burgbezirk im engeren Sinn — der unmittelbare Rechtsbereich um die Burg —, und der Burgbezirk im weiteren Sinn, wie er seit der Karolingerzeit als Burgenorganisation für staatliche Zwecke, für die Grenzverteidigung, für Gericht, Steuerwesen und kirchliche Organisation wichtig war. Die wehrhafte Mannschaft im Burgbezirk bestand aus freien Leuten, den Königszinsern oder Königsfreien.

Die Verhältnisse waren nach Ländern sehr verschieden. Das deutsche Altland und Österreich kannten keine Burgenorganisation. Ausnahmen bildeten die unter italienischem Einfluß entstandenen Kleinburgbezirke bei Trient oder die königlichen *curtes* des frühen und hohen Mittelalters. Riesige Burgbezirke gab es dagegen — als Burgwarde nach W. Schlesinger deutscher Herkunft — in Ostelbien, als Kastellaneien in Polen und als Komitate in Ungarn. Ähnliches bestand mit dem Seneschall und den Kastellanen im angevinischen Anjou — das Loiregebiet war ein typisches Burgenland —; die Normandie war nach Balleien organisiert, und auch England kannte eine Art von Burgbezirken.

Burg und Kirche

Das Problem wurde schon in mehreren Studien behandelt. Das Interesse galt dabei sowohl den Wehrkirchen als auch den Burgkapellen und Burgkirchen. Eine Gesamtdarstellung der Entwicklung des europäischen Wehrkirchenbaues fehlt ebenso wie eine Untersuchung über die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Verschmelzung von Burg und Kirche. Zweifellos darf die Burgenkunde nicht nur von wehrtechnischen und formalen Aspekten her verstanden werden. Auch geistesgeschichtliche, religiös-kulturelle Gesichtspunkte sind zu beachten. Nirgends wird dies deutlicher als beim Fragenkomplex Burg und Kirche. Die Berührungspunkte zwischen beiden liegen auf verschiedenen Gebieten. Zunächst ein Wort zu den *Wehrkirchen*. Bei ihnen sind einzelne Bauteile (Turm, Apsis) in ein größeres, übergeordnetes Verteidigungs- und Wehrsystem einbezogen. Bekannt sind der Turm der St.-Martins-Kirche zu Oberwesel, die Apsis der Kathedrale von Avila (Spanien) oder die Kirche St. Wolfgang zu Rothenburg ob der Tauber, die bollwerkartig vor der Stadtmauer

liegt. Die Wehrkirchen Niederösterreichs und Kärntens wurden von Karl Kafka bearbeitet. Zu den Wehrkirchen der Steiermark zählen St. Oswald in Eisenerz, St. Lorenzen in Vordernberg und St. Peter am Kammersberg. Auch die zumeist vor oder außen an der Stadtmauer gelegenen und die Stadtbefestigung verstärkenden Bettelordensklöster gehören in diesem Zusammenhang erwähnt (Chur, Basel) oder jene Klöster, denen im städtischen Wehrsystem eine Wehrecke zugeteilt war (Retz, Bruck an der Mur, Leoben, Judenburg). Strategische Bedeutung hatten auch die vielen hochgelegenen Martinskirchen an hessischen und schwäbischen Heerstraßen.

Von *Kirchenburgen* wird dort gesprochen, wo die Kirche Mittelpunkt einer größeren Wehranlage ist, entweder in der Form, daß die Kirche zur Festung ausgebaut wurde — wie die Cäcilien-Kathedrale von Albi (Südfrankreich) mit ihrem 78 m hohen bewehrten Turm — oder, daß sich um die Kirche ein Festungs- und Wehrring legte (Siebenbürgen). Der *Wehrfriedhof*, wie er in Oberingelheim am Rhein anzutreffen ist, ist dann gegeben, wenn der „Friedbezirk“ um die Kirche mit Mauern und Türmen bewehrt ist. Feldbach und Fehring bieten Beispiele für *Taboranlagen*. Um die Kirche zog ein geschlossener Häuserring (Gaden), der, hofseitig mit Holzgalerien versehen, nach außen fensterlos und nur von Schießlöchern durchbrochen war. Vor allem in den gefährdeten Grenzgebieten und an strategisch wichtigen Orten wurden auch die Klöster befestigt (St. Gallen, Melk, Göß, St. Lambrecht, Mont St. Michel).

Hingewiesen sei auf die *Papstburg* zu Avignon, jene von Papst Johann XXII. 1316 als Papstresidenz begonnene Burg- und Kirchenanlage, neben der Marienburg in Westpreußen die weiträumigste Festungsanlage der Gotik. Die Verbindung von Königsresidenz und Kloster zeigt sich am Escorial. Die *Ordensburgen* im ostelbisch-polnischen Raum umfassen Burgkastell und Kloster. Ähnlich waren Wehrbau und Kultraum in vielen Kreuzfahrerburgen verbunden. Schließlich bestand in jeder Burg ein gottesdienstlicher Raum; manchmal war es eine einfache Wandnische, dann wieder eine *Burgkapelle* — in besonderer architektonischer Ausprägung vielfach als *Doppelkapelle* gestaltet — oder eine *Burgkirche* (Holleneegg).

Alle genannten Möglichkeiten der Verbindung von Burg und Kirche gründen sich, so verschieden sie im einzelnen sein mögen, auf drei gemeinsamen Vorstellungen: Die Kirche schützt und steigert die Wehrhaftigkeit durch die Gegenwart Gottes und des jeweiligen Schutzheiligen; die Burg birgt das Heilige; Kirche und Burg bilden eine Einheit. Die Kirche war wie die Burg überwiegend Steinbau; sie hob sich von den übrigen Bauten ab; sie war fester und daher eher zur Sicherung geeignet.

In der Terminologie fand die innige Beziehung zwischen Kirche und Burg ihren Niederschlag. Die frühchristliche Kirche wurde in der Vita S. Severini als *castellum* bezeichnet. Im Slawischen steht das aus *castellum* abzuleitende *costel* für Kirche.

Besonderes Interesse verdienen die *Burgkapellen*. Sie lagen meist in besonders gefährdeten Burgteilen (Tor, Bergfried). Erwähnenswert sind die Kapelle im Torturm auf Donaustauf (11. Jahrhundert), jene in der Torhalle der Pfalz Gelnhausen (um 1220) oder im Bergfried auf Trifels.

Burgkapellen dienten als Schatzkammern. Johannes von Viktring berichtet, wie Herzog Albrecht I. Reliquien in der Wiener Burgkapelle deponierte. 1062 nahm Erzbischof Anno von Köln die Reichsinsignien aus der königlichen Schatzkammer. Auch Archive und Begräbnisstätten waren häufig in Burgkapellen untergebracht. Drastisch schildert Lampert von Hersfeld in den Annalen das Wüten der aufständischen Sachsen in der Kirche der Harzburg.

Die Burgkapelle galt als eigener Friedensbezirk. Bei Eroberung von Burgen wurden die Kapellen mit ihrem kostbaren Inventar besonders geplündert, gelegentlich auch zerstört. Damit sollte zugleich der Heilige als Schützer der Burg verdammt werden. Bei erbrechtlich bedingten Burgenteilungen blieben Burgkapellen ungeteilt.

Zu Burgkapellen gehörte häufig eine kleine Grundherrschaft (Benefizium). Die meisten dieser Kapellen waren Eigenkirchen. Eine der Ausnahmen liegt beim stubenbergischen Schloß Pöllau vor, wo der Erzbischof von Salzburg das Patronat über die Pfarrkirche innehatte.

Für die Forschung von Belang sind auch die *Burgkapellenpatrozinien*. Die einzelnen Stände bevorzugten besondere Heilige, sogenannte Standespatrone oder Hausheilige. Bei Hochfreien sind etwa die Heiligen Lambert, Dionysius, Mauritius und Martin häufig; bei den Ministerialen überwiegen in Österreich die Heiligen Georg, Michael, Sebastian, Katharina und Maria. Hauspatrozinien wurden auf neu erbaute oder sonst von einer Familie erworbene Burgen übertragen. Als Pertinenzpatrozinien haben sie für die Genealogie und für die Erschließung alter Herrschaftskomplexe Bedeutung. Patrozinienwechsel sind daher besonders zu beachten.

Die Standespatrone beeinflussten ferner die Taufnamengebung bei adeligen Familien. Der Wert solcher Leitnamen für die genealogische Forschung ist bekannt. Mitunter wurde der Name des Burgkapellenpatrons zum Burgnamen; gelegentlich blieb nach dem Verfall des Wehrbaus nur mehr die einstige Burgkapelle als Filiale der nächstgelegenen Pfarre erhalten.

Die Beziehungen zwischen Burg und Kirche zeigen sich nicht zuletzt daran, daß Herrschafts- und Pfarrsprengel vor allem im Rodungsgebiet häufig identisch waren. In Thüringen und Sachsen deckten sich Urfarre und Urburgbezirk in vielen Fällen. Für frühe Marktorte ist die Verbindung von alter Burgstelle und Pfarrort kennzeichnend, wobei — wie H. Weigel zeigte — Martinskirchen als karolingische Königskirchen oder als Leutkirchen für die auf Königsgut oder an Reichsstraßen angesiedelten Freien erscheinen.

Burg und Stadt

Bis zum 12. Jahrhundert ist, wie Gerhard Köbler jüngst überzeugend nachweisen konnte, der terminologische Zusammenhang zwischen *urbs*, *civitas* und *burg*, also zwischen Burg und Stadt, gegeben. Erst im 12. Jahrhundert tritt der Terminus *stat* — bislang wie *locus* ein neutraler Ausdruck — auf. Von nun an bedeutet *stat* die Stadt als Siedlungsform und eigenen Rechtsbereich.

Seit dem Hochmittelalter ließen sich Ritter in den Städten nieder. Als Ritterstädte sind Judenburg, Murau und Freiburg im Breisgau zu nennen. Manche Städte sind aus dem Zusammenschluß von Rittersiedlung (*burgus*) und Kaufmannssiedlung (*vicus, mercatum*) entstanden.

Adelige und Ritterbürger ließen sich in den Städten *Turmhäuser* bauen. Von den ehemals fünfzig Turmhäusern in Regensburg sind noch zwanzig erhalten; in Krems an der Donau wurde neuerdings die „Gozzoburg“ freigelegt und restauriert. Turmhäuser konnten auch in Wien und St. Pölten festgestellt werden. Manchen Bürgern dienten sie gleichfalls *pro munitione*, zur persönlichen Sicherheit.

Bei vielen Städten, vor allem bei den ottokarischen Gründungstädten des 13. Jahrhunderts in Ostösterreich, waren die Wehrecken turmartig ausgebaut und mit Rittern besetzt worden. Wehraufgaben erfüllten vielerorts — abgesehen von den schon erwähnten Bettelordensklöstern — die *Stadtburgen*. Ihr Vorbild waren die kommunalen Geschlechterburgen Italiens. Sie gehörten zumeist dem Landesfürsten.

Alle adeligen Häuser, einerlei, ob mit oder ohne Wehr, waren Bezirke eigenen Rechts, Freihöfe, die den adeligen Herren als Winterquartiere dienten, steuerfrei waren und auch durch den Verkauf agrarischer Produkte und grundherrschaftlicher Gewerbezeugnisse wirtschaftlichen Vorteil brachten.

Zusammenhänge zwischen Burg und Stadt sind siedlungsmäßig gegeben bei den karolingischen Reichsfesten an Rhein und Donau, die häufig zu Städten wurden. Auch aus königlichen *curtes* oder Reichshöfen konnten Städte entstehen. Bekannt — weil häufig — sind die Burguntersiedlun-

gen, die, wie F. Posch für Graz nachwies, mitunter aus der Zerschlagung alter Meierhöfe hervorgegangen waren.

In den Rodungsgebieten Mittel- und Ostdeutschlands sowie in Ostösterreich (Hainburg, Zwettl, Drosendorf) entstanden *Burgstädte*. Grenzstädte mit Burgen lagen seit dem 12./13. Jahrhundert von Laa an der Thaya bis Marburg an der Drau.

Interessant ist das Verhältnis von Burg und Stadt in Prag, das jüngst von Zdenek Fiala geklärt werden konnte. Zwischen der Burg am Hradschin und jener am Vyšehrad wurde Ende des 12. Jahrhunderts die einstige Vorburg zur Altstadt, die Burg am Hradschin deren Zubehör.

Im Spätmittelalter wurde schließlich die Wehrfunktion der Städte zugunsten wirtschaftlicher Erwägungen aufgegeben.

Die Verlegung von Siedlungen in den Schutz von Burgen kam oft vor. Burgen wurden aber auch gelegentlich zur Sicherung bereits bestehender Städte gebaut. In Ellwangen entstand, wie Viktor Burr zeigte, zu Anfang des 13. Jahrhunderts über der alten Klosterstadt (*urbs*) die Burg, die den Äbten, seit 1215 Reichsfürsten, als Residenz diente.

Abschließend noch ein Wort zum Problem „Burg — Markt — Zoll“, das neuerdings von Michael Mitterauer für Niederösterreich gründlich untersucht wurde. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind sowohl für die Verfassungsgeschichte als auch für die Burgenkunde von Bedeutung. Einige Beispiele sollen dies zeigen. Der zur Grafschaftsburg gehörige Herrschaftsbereich war zugleich Niederlags- und Zollbezirk. Zollfreiheiten wurden bis zum 12. Jahrhundert gegen Leistung des Burgwerks freien, kriegsdienstleistenden Gaubewohnern gewährt. Dies wieder läßt auf einen ursprünglichen Zusammenhang zwischen Markt und Burg schließen. Burgen und freie Leute standen allgemein in der Verfassungsstruktur des frühen Hochmittelalters in enger Beziehung. Auch zwischen alten Burgen und alten großen Wassermauten gab es nach M. Mitterauer Abhängigkeiten. So gehen die großen Wassermauten an der Donau auf frühbabenbergische Burgbezirke zurück. Pflichten zum Befestigungsbau und zur Burgwacht sowie Bevorrechtungen der Burgmarkt- und Stadtbürger beim Zoll erhielten sich vereinzelt als Reste der ursprünglichen Wehrverfassung bis ins späte Mittelalter.

Die Funktionen der Burgen

Die Burg war vom 10. bis zum 16. Jahrhundert gebaute Wehr-, Wirtschafts- und Wohnform; sie war Herrrensitz und Herrschaftsmittelpunkt; sie diente politisch-militärischen sowie wirtschaftlich-administrativen Zwecken. Die Burg hatte standesgeschichtliche Bedeutung; sie war rechtlich privilegiert.

Politisch-militärische Funktion

Burgen hatten erobertes oder neu gerodetes Land zu sichern. Die altsächsischen Burgen waren erste Stützpunkte des fränkischen Heeres. Zusammen mit den Vorpostenburgen bildeten sie ein Burgensystem, das sowohl der Grenzverteidigung als auch der christlichen Mission diente. Unter König Heinrich IV. sicherten sie das Königsland um Goslar. Als Grenzschutz erscheinen auch die straff organisierten normannischen Burgen gegen Frankreich. Burgen waren allgemein Siedlungsmittelpunkte, Kerne von Stadtanlagen und oft am äußeren Rand des Rodelandes gelegen, das sie zu schützen hatten. Ihre lineare Anordnung markiert in vielen Gegenden das etappenweise Ausweiten des Kulturlandes.

Burgen waren ferner Kampfmittel, denn die Kriege des frühen und hohen Mittelalters waren Kriege um Burgen. Die europäische Burg hatte, anders als die orientalische, defensiven Charakter. Der Wehrcharakter hing von der Angriffs- und Verteidigungstaktik ab. Anlage und Bauweise der Festen wurden weitgehend durch die Waffentechnik bedingt. Burgen wurden als Machtmittel des Adels erkannt. Sie dienten als Organisationszentrum eines Hoheitsbezirkes, der Grafschaft oder Gaugrafschaft. Sie bildeten Kristallisationskerne der Landesherrschaft, dann des Territorialstaates. Burgen erscheinen nicht zuletzt als Fluchtorte und Talsperren; sie sicherten Verkehrswege und Bergwerke.

Soziologische Funktion

Im „festen Haus“ drückte sich die gehobene soziale Stellung des Adels aus, repräsentierte sich die Macht des adeligen Herrn oder des Ritters. Die Burg galt als das dingliche Ebenbild der Rechtsstellung ihres Besitzers; sie teilte dessen Rechts- und Standesqualität. Burgen wurden mit ihren Inhabern rechtlich erhöht oder erniedrigt, sie wurden gerichtet und gestraft wie eine Person. Dies wiederum ist Ausdruck der allmählichen Verdinglichung des Rechts.

Burg und Herrschaft bildeten die Voraussetzung für die Landstandschaft. Ihr Inhaber hatte Teil am Landrecht. Der dem Landrecht unterworfenen Personenkreis wuchs seit dem Spätmittelalter. Bürger wurden Burg- und Herrschaftsinhaber und als solche häufig geadelt. Die Eggenberger, Hofmann, Pögl und Stürgh seien in der Steiermark als Beispiel für diese Aufwärtsentwicklung der sozialen Unterschichten genannt.

Wirtschaftlich-administrative Funktion

Innige Verbindungen bestanden seit jeher zwischen den wirtschaftlich-administrativen und den politischen Aufgaben der Burg. Die Feste

und der zu ihr gehörige Meierhof waren Zentrum einer planmäßig aufgebauten, geordneten und funktionierenden Wirtschaft. Diese hatte vornehmlich die Versorgung der Hintersassen mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Burgen ließen sich als Mittelpunkte der Verwaltung erkennen. Manche Burgherrschaften, vor allem die allodialen im Altsiedelland, waren klein. Geschickte Arrondierungspolitik und das Streben nach Besitzkonzentration führte zu Großherrschaften (Obermurau, Kapfenberg), zu Gutswirtschaften — wie sie für Ostelbien, Polen, Böhmen und Ungarn bekannt sind — und zu Wirtschaftsherrschaften (Weinberg in Oberösterreich, Grafenegg in Niederösterreich). Lange Adelsprädikaturen und Allianzwappen künden gleichfalls vom Umfang herrschaftlichen Besitzes.

Gerichtliche Funktion

Burgen erscheinen als Sitz von Grafschaften, später von Landgerichten und Burgfrieden. Sie dienten der Rechtssicherheit. Die Gerichtsrechte bildeten mit Grundbesitz, Mauten, Zoll, Forst- und Wassernutzung, mit Wildbann, Kirchen- und Klostersvogteien, Patronaten und anderen Gerechtsamen die „Herrschaft“ schlechthin. In vielen Burgen sind noch Gerichtszimmer und Verliese anzutreffen. Kurios ist der „Horchgang“ auf der Feste Strechau im Paltental, von dem aus die streitenden Parteien heimlich belauscht werden konnten.

Religiöse Funktion

Burgkapellen und Burgkirchen waren wesentlicher Bestandteil der Burgen und ebenso Ausdruck christlicher Weltanschauung wie die vielen befestigten Pfarr- und Filialkirchen seit dem Spätmittelalter. Burgen standen in enger Beziehung zur Pfarre. In der frühen Neuzeit kam ihnen als Pflegestätten des evangelischen Bekenntnisses und als Bollwerken des politisch aktiven Protestantismus erhöhte Bedeutung zu. Tief wurzelte die Vorstellung von der unbezwingbaren Burg im Geist der Menschen. Trutzig und gläubig sangen die Anhänger Luthers „Ein feste Burg ist unser Gott“.

Ich komme zum Ende. Der große Umfang des Burgenproblems wurde knapp zu skizzieren versucht. Manches, obgleich wesentlich, konnte nur gestreift werden; verschiedenes — wie die Beziehungen Burg und Forst oder Mauertechnik und Baumaterial — blieb vollends unerwähnt. Immerhin dürfte aus dem Gesagten die Vielschichtigkeit und Vielfalt der modernen burgenkundlichen Fragestellung deutlich geworden sein.

Die Burg ist heute zu einem Hauptgegenstand historischer Forschung, vor allem der historischen Landeskunde und Verfassungsgeschichte, geworden. Viele Wissenschaften, wie Archäologie, Namenkunde, Volkskunde, Rechts- und Kirchengeschichte, aber auch Geographie, Geologie, Mineralogie sowie Boden- und Pflanzenkunde tragen mit ihren Erkenntnissen dazu bei, am Problem „Burg“ die Kultur des Mittelalters aufzuhellen. Damit wird die Burgenforschung aus der Pseudowissenschaftlichkeit und einseitigen Betrachtungsweise vergangener Tage herausgeführt und ihr in der allgemeinen Geschichtswissenschaft der gebührende Rang eingeräumt.

Die Burg als Hauptgegenstand der historischen Landeskunde und Verfassungsgeschichte

Die Burg als Hauptgegenstand der historischen Landeskunde und Verfassungsgeschichte ist ein Problem, das in der Forschung der letzten Jahrzehnte eine besondere Rolle gespielt hat. Die Burg ist nicht nur ein Bauwerk, sondern ein Symbol der Macht und der Herrschaft. Sie hat die Entwicklung der Gesellschaften im Mittelalter entscheidend beeinflusst. Die Burg war der Ort, an dem die Herrschaft ausgeübt wurde, die Gesetze erlassen und die Streitigkeiten geschlichtet wurden. Sie war auch ein Zentrum der Kultur und des Lebens. Die Burg hat die Entwicklung der Städte und der Länder im Mittelalter entscheidend beeinflusst. Die Burg war der Ort, an dem die Herrschaft ausgeübt wurde, die Gesetze erlassen und die Streitigkeiten geschlichtet wurden. Sie war auch ein Zentrum der Kultur und des Lebens. Die Burg hat die Entwicklung der Städte und der Länder im Mittelalter entscheidend beeinflusst.

Die Burg als Hauptgegenstand der historischen Landeskunde und Verfassungsgeschichte ist ein Problem, das in der Forschung der letzten Jahrzehnte eine besondere Rolle gespielt hat. Die Burg ist nicht nur ein Bauwerk, sondern ein Symbol der Macht und der Herrschaft. Sie hat die Entwicklung der Gesellschaften im Mittelalter entscheidend beeinflusst. Die Burg war der Ort, an dem die Herrschaft ausgeübt wurde, die Gesetze erlassen und die Streitigkeiten geschlichtet wurden. Sie war auch ein Zentrum der Kultur und des Lebens. Die Burg hat die Entwicklung der Städte und der Länder im Mittelalter entscheidend beeinflusst.

Die Burg als Hauptgegenstand der historischen Landeskunde und Verfassungsgeschichte ist ein Problem, das in der Forschung der letzten Jahrzehnte eine besondere Rolle gespielt hat. Die Burg ist nicht nur ein Bauwerk, sondern ein Symbol der Macht und der Herrschaft. Sie hat die Entwicklung der Gesellschaften im Mittelalter entscheidend beeinflusst. Die Burg war der Ort, an dem die Herrschaft ausgeübt wurde, die Gesetze erlassen und die Streitigkeiten geschlichtet wurden. Sie war auch ein Zentrum der Kultur und des Lebens. Die Burg hat die Entwicklung der Städte und der Länder im Mittelalter entscheidend beeinflusst.